

## FÖRDERUNG DER LEHRAUSBILDUNG 18+ im Rahmen der DUALEN AKADEMIE

### Sie suchen einen Lehrling?

Wenn Sie über 18-jährige Lehrlinge, die an einer AHS die Reifeprüfung abgelegt haben und über keine weiteren beruflichen Qualifikationen verfügen, im Rahmen der Dualen Akademie ausbilden, erhalten Sie vom AMS Stmk eine Förderung – vorausgesetzt, die anderen Voraussetzungen sind erfüllt.

### Wer kann die Förderung beantragen?

Unternehmen, die nach dem Berufsausbildungsgesetz oder dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz Lehrlinge ausbilden dürfen. **Ausgenommen** von der Förderung sind der Bund, politische Parteien und Anstalten im Sinne des § 29 Berufsausbildungsgesetz (BAG).

### Welche Lehrlinge fördern wir?

Erwachsene (Ü18), die an einer AHS die Reifeprüfung abgelegt haben und über keine weiteren beruflichen Qualifikationen verfügen.

### Wie hoch ist die Förderung?

Das Lehrlingseinkommen muss mindestens in Höhe des kollektivvertraglichen Mindestlohns/Mindestgehalts für Hilfskräfte im Beruf

bezahlt werden. Sie erhalten pauschal einen monatlichen Zuschuss für Ihre Ausbildungskosten (Lehrlingseinkommen).

### Wann und wo beantragen Sie die Förderung?

- > über das eAMS-Konto für Unternehmen<sup>1</sup>.

### Wichtig:

- > Voraussetzung für die Förderung ist ein Beratungsgespräch – und **zwar rechtzeitig bevor** die Person mit der Lehre oder der Ausbildung beginnt.

Personen über 18 Jahre, mit AHS Matura, die ein Lehrlingseinkommen mindestens in Höhe des kollektivvertraglichen Mindestlohns/Mindestgehalts für Hilfskräfte im Beruf erhalten <sup>2</sup>	Förderbetrag monatlich	Förderzeitraum
	EUR 900,-	1. Ausbildungsjahr
	EUR 500,-	2. Ausbildungsjahr

<sup>1</sup> Für jedes Lehr-/Ausbildungsjahr (12 Monate) ist ein eigenes Begehren zu stellen. Für eine Weitergewährung der Förderung ist das Begehren rechtzeitig vor Beginn des Folgelehrjahres einzubringen. Wird dieses Begehren später eingebracht, kann die Beihilfe erst ab dem Tag gewährt werden, an dem das Begehren vollständig eingebracht wurde.

<sup>2</sup> Bei Branchen ohne Kollektivvertrag gilt ein angemessener Lohn / ein angemessenes Gehalt.